

Informationsvorlage	Datum: 29.01.2020	
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn	
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	
Änderung der Geschäftsordnung des "Regionalen Pflegeausschusses gem. § 8a SGB XI"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.02.2020	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Das „Gremium Pflegesozialplanung“ widmet sich der Weiterentwicklung des pflegerischen Versorgungssystems. Das Gremium wird zu einem „Regionalen Pflegeausschuss gemäß § 8a SGB XI“ weiterentwickelt.

Dieser Pflegeausschuss berücksichtigt den veränderten rechtlichen Rahmen (§ 8a SGB XI sowie § 5 Landespflegegesetz M-V) und definiert sich nach dem 11. Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung.

Die/der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Migration ist weiterhin als Mitglied in diesem Pflegeausschusses vertreten.

Der Pflegeausschuss formuliert fachliche Impulse bzw. direkte Empfehlungen für die Optimierung des Pflege- sowie Altenhilfesystems. Diese richten sich an das Land M-V (welchem gem. § 8 SGB XI die Verantwortung für eine leistungsfähige und zahlenmäßig ausreichende pflegerische Versorgungsstruktur zugeschrieben wird), die Landesverbände der Pflegekassen (welche sich gem. § 12 SGB XII für die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten verantwortlich zeigen) sowie an den entsprechenden kommunalen Raum (Verwaltung, Politik, Arbeitsgruppen etc.)

Der Pflegeausschuss berät über entsprechende Entwicklungsbedarfe, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen.

Eine vollständige Auflistung aller Mitgliedsinstitutionen ist in der beiliegenden Anlage „Geschäftsordnung“ einzusehen.

Steffen Bockhahn

Anlage: Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des regionalen Pflegeausschusses gemäß §8a SGB XI „Rostocker Pflegesozialplanung“

1. Änderung vom 20.01.20 der Erstfassung der Geschäftsordnung vom 26.05.2015

Präambel

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HRO) nimmt sich der Herausforderungen des demografischen Wandels an. Der regionale Pflegeausschuss dient der prozesshaften Begleitung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung sowie des entsprechenden Altenhilfesystems.

Der Pflegeausschuss definiert sich nach Maßgaben der Sozialen Pflegeversicherung (§ 8a SGB XI).

§ 1 Auftrag und Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss formuliert fachliche Impulse bzw. direkte Empfehlungen für die Optimierung des Pflege- sowie Altenhilfesystems. Ein Augenmerk gilt - insbesondere mit Blick auf die Neuregelung des Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie entsprechender Pflegebegutachtung - der gerontopsychiatrischen Versorgung.
- (2) Der Ausschuss berät über den entsprechenden Entwicklungsbedarf, über Planungsabsichten und Umsetzungsfragen.
- (3) Er strebt die Verständigung zwischen allen an der pflegerischen Versorgung psychisch, seelisch, geistig und körperlich kranker älterer Menschen beteiligten Gruppen über konzeptionelle, institutionelle und finanzielle Fragen an, deren Klärung für die Inangsetzung von Einzelvorhaben notwendig ist.
- (4) Der Planungsausschuss gibt Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit (siehe §9) und leitet diese bei Bedarf in vorhandene Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise weiter. Der Ausschuss kann die Neugründung von Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreisen empfehlen.

§ 2 Mitglieder des Gremiums

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen.
Jedes Mitglied benennt eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in – welche/r regelmäßig an den Sitzungen teilnimmt - sowie deren Stellvertreter/in.
Um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten, wird die Teilnahme der folgenden Mitglieder auf eine Person je Institution beschränkt:
 - Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V
 - Senatsbereich für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport
 - Landesverbände der Pflegekassen M-V

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Migration der HRO
- Gesundheitsamt
- Amt für Jugend, Soziales und Asyl
- Leistungserbringer:
 - Landesverband Sozialpsychiatrie M-V e.V.
 - Versorgungskrankenhäuser
 - Vertreter/in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e.V.
 - Bundesverband privater Anbieter Mecklenburg-Vorpommern (BPA)
 - Vereinigung kommunaler Pflegeeinrichtungen M-V
 - Vertreter/in des kommunalen Wohnungsunternehmens „WIRO“
 - Selbsthilfekontaktstelle
 - Deutsche Alzheimer Gesellschaft, Landesverband M-V
 - Pflegestützpunkte HRO
 - Private Pflegeberatung „Compass“
 - Seniorenbeirat
 - Beirat f. behinderte u. chronisch kranke Menschen / Behindertenbeauftragte
 - Förderverein Gemeindepsychiatrie e.V.

§ 3 Leitung und Stellvertretung sowie Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz führt die/der zuständige Senator/in der HRO. Sie/er leitet die Sitzungen, eröffnet und schließt sie. Es ist ihre/seine Aufgabe, die Sitzungen unparteilich zu leiten.
- (2) Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt der/die Leiter/in des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl. Auf Verfügung der/des Senators/in oder der Amtsleitung kann die Leitung delegiert werden.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der/dem Sozialplaner/in realisiert. Diese Aufgabe umfasst wesentlich die organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Bei dringendem Bedarf kann dieser auf Antrag und unter Angabe eines Grundes innerhalb von 20 Arbeitstagen von jedem Mitglied einberufen werden.
- (2) Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 20 Arbeitstage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Tag, Uhrzeit und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Terminfestlegung der nächsten Sitzung erfolgt jeweils im Rahmen der vorangehenden Sitzung.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Sitzungsleitung muss einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung nehmen, wenn ein Mitglied es verlangt. Diese Beratungsgegenstände sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Geschäftsführung spätestens 30 Arbeitstage vor der Sitzung zu geben.
- (3) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten erweitert werden.

- (4) Außerordentliche Beratungspunkte, die nicht schlüssig beraten werden können, sind Gegenstand der nächsten Sitzung.

§ 6 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, an den Sitzungen aktiv teilzunehmen. Ein Mitglied teilt der Geschäftsführung nach erfolgter Ladung, spätestens vor Beginn der Sitzung mit, wenn es verhindert ist, zur Sitzung verspätet erscheinen wird oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss.
- (2) Alle Äußerungen sind zum Zwecke der Wahrung der Offenheit in den Sitzungen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Über jede Sitzung erstellt die Geschäftsführung innerhalb von 15 Arbeitstagen ein Verlaufsprotokoll, in dem die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse, Festlegungen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung festgehalten werden. Die Protokollkontrolle erfolgt auf der folgenden Sitzung des Gremiums. Der Protokollbeschluss hat einvernehmlich zu erfolgen.

§ 7 Beratung

- (1) Anträge auf Beschlussfassung können von allen Mitgliedern gestellt werden als
 - a) Sachanträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände angestrebt wird,
 - b) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen, wenn über ihn verfahrensmäßig oder inhaltlich ein Beschluss gefasst wurde.

§ 8 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort. Es wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgegangen.
- (2) Gäste können in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden eingeladen werden.
- (3) Empfehlungen können ausgesprochen werden, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Sofern Empfehlungen nicht im Konsens aller Beteiligten ausgesprochen werden, sind die Formulierung sachlich unterschiedlicher Voten und ihre parallele Weiterleitung möglich.

§ 9 Fachlichen Empfehlungen

- (1) Der Ausschuss kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung aussprechen. Diese sollen gemäß § 8a SGB XI von den Vertragsparteien der Leistungen der Pflegeversicherung beim Abschluss der Versorgungs- und Rahmenverträge sowie beim Abschluss der Vergütungsverträge einbezogen werden.
- (2) Weiterhin können Empfehlungen gemäß § 8a SGB XI an den Landespflegeausschuss Mecklenburg-Vorpommern zur Ausgestaltung normativer Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf das Landespflegegesetz M-V (LPflege M-V) sowie das Einrichtungenqualitätsgesetz M-V, ausgesprochen werden.

- (3) Hinsichtlich regionaler Versorgungserfordernisse und ihrer Bewältigung können Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger der HRO formuliert werden.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

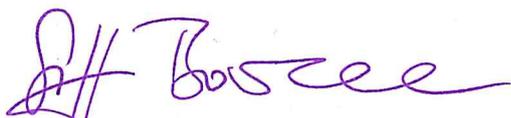
§ 11 Erweiterung des Gremiums und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder entscheiden über Änderungen in der Mitgliederzusammensetzung unter Berücksichtigung dessen, dass möglichst umfassend alle mit dem Auftrag und der Arbeitsweise der Vereinbarung befassten Einrichtungen und Träger beteiligt werden sollen (§ 1).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung auf der Sitzung vom 20. Januar 2020 in Kraft.

Rostock, den 20.01.2020



Steffen Bockhahn

Senator für Soziales und Jugend, Gesundheit, Schule und Sport

Vorsitzender des regionalen Pflegeausschusses „Rostocker Pflegesozialplanung“